

Allgemeine Geschäftsbedingungen – ständige Geschäftsbeziehung

Wann muss man als Vertragspartner auf die AGB hinweisen, damit diese rechtliche Gültigkeit haben?

TEXT: BERNHARD KALL

ie Vereinbarung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz "AGB") ist in der Baupraxis üblich und kommt täglich vor. Im Fall einer ständigen Geschäftsbeziehung ist im Allgemeinen üblich, dass der Unternehmer auf ersten Kontakt hin die beauftragten Leistungen erbringt bzw. Waren liefert und erst bei der Lieferung bzw. Rechnungslegung auf eigene AGB verweist. Oft wird dabei lediglich auf die Möglichkeit, die AGB über das Internet abzurufen, hingewiesen. Es stellt sich nun die Frage, ob bei einer solchen Vorgehensweise die AGB als vereinbart anzusehen sind.

Allgemeines bezüglich AGB

AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen, auf deren Grundlage eine Vertragspartei ihre Geschäftsabschlüsse tätigen möchte. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. AGB werden allerdings nicht von selbst Vertragsinhalt, sondern müssen ausdrücklich oder zumindest schlüssig vereinbart werden. Das heißt konkret, dass der jeweils andere Vertragspartner die Möglichkeit haben muss, Einsicht in die verwendeten AGB nehmen zu können, damit diese auch Vertragsinhalt werden. Dass die AGB bei Vertragsabschluss nicht durchgelesen werden, führt nicht dazu, dass die AGB nicht gelten. Verweist allerdings ein Unternehmer erst auf der Rechnung das erste Mal auf seine AGB, so werden diese de facto nicht Vertragsinhalt, da nach Aushändigung der Rechnung der Vertrag schon verbindlich abgeschlossen wurde. Anders ist der Sachverhalt zu beurteilten, wenn die Vertragspartner in einer ständigen Geschäftsbeziehung stehen.

Ständige Geschäftsbeziehung

Im Fall einer ständigen Geschäftsbeziehung ist nach der Rechtsprechung des OGH von einer Geltung der AGB auszugehen, wenn der Vertragspartner vor der Vereinbarung die Möglichkeit hatte, die AGB zur Kenntnis zu nehmen. Dazu reicht aus, wenn der Vertragspartner während einer ständigen Geschäftsbeziehung immer wieder Angebote, Lieferscheine oder Rechnungen erhalten hat, auf

denen Bezug auf die AGB genommen wurde (OGH 2 Ob 43/03t) oder wenn die AGB im Internet abrufbar sind (OGH 6 Ob 167/12w). Wiederholt hat der OGH auch ausgesprochen, dass eine stillschweigende Unterwerfung möglich ist, wenn der Vertragspartner deutlich erkennen kann, dass der andere Vertragspartner den Vertrag nur auf Grundlage seiner AGB abschließen will, in seinen Geschäftspapieren auf die Geltung der AGB hingewiesen wurde und dieser Hinweis unbeanstandet blieb.

Fazit

Ein Verweis auf die AGB in der Rechnung bzw. Lieferschein führt im Fall einer ständigen Geschäftsbeziehung zur Vereinbarung der AGB. Der Vertragspartner, der sich auf die AGB beruft, muss nachweisen, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine ständige Geschäftsbeziehung vorlag und der Vertragspartner die Möglichkeit hatte, die AGB zur Kenntnis zu nehmen. Die ständige Geschäftsbeziehung kann durch Vorlage der Urkunden sowie durch die früheren rechtsgeschäftlichen Kontakte (Verträge, Angebote, Lieferscheine Rechnungen usw.) nachgewiesen werden.

Die Kenntnisnahme ist nach der neuesten Rechtsprechung jedenfalls gegeben, sobald die AGB auf der Website des Verwenders oder mittels Google-Suche abrufbar sind. Jeder Vertragspartner muss, wenn er die AGB des anderen Vertragspartners für das betreffende Geschäft nicht vereinbaren möchte, seinen dahingehenden Willen kundtun. $\hfill \Box$



Dr. Bernhard Kall

ist Partner bei Willheim Müller Rechtsanwälte Rockhgasse 6, A-1010 Wien www.wmlaw.at

